

STATUTEN DES VEREINS GLETSCHERGARTEN CAVAGLIA

Artikel 1: Name und Sitz

Der Gletschergarten Cavaglia, im Folgenden GGC genannt, ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Poschiavo.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

Im Bestreben, die Natur zu achten, und im Bewusstsein der Verantwortung der Menschen für sie widmet sich der GGC dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Zu diesem Zweck verfolgt er folgende Ziele:

- a) das Gebiet des GGC zu schützen und zu erhalten, das die Gemeinde Poschiavo mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Januar 1997 und mit Eintragung eines Baurechts von 50 Jahren Dauer ab dem 25. August 2015 zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt hat;
- b) die Landschaft zum Zweck der Erhaltung und Förderung des didaktischen Werts sowie die touristische Attraktivität des GGC zu schützen und gleichzeitig den besonderen natürlichen Charakter zu erhalten;
- c) das dazugehörige Gebiet mit einem Lehrpfad zu erschliessen und mit den nötigen Einrichtungen zu versehen, damit der Zugang erleichtert wird und ein Teil der Gletschermühlen vom Schutt befreit werden kann. Diese Eingriffe sind mit grösster Rücksichtnahme auf den lokalen Charakter und in Abstimmung mit der natürlichen Umgebung vorzunehmen;
- d) so zu handeln, dass das Verhältnis der Menschen zur Natur sich wandelt und harmonisch wird.

Um diese Ziele zu erreichen, konzentriert sich der GGC auf folgende Aufgaben:

- a) Initiativen im privaten, wirtschaftlichen und öffentlichen Bereich zur Förderung der Achtung der Natur;
- b) Orientierung der Mitglieder und der Öffentlichkeit zu Themen im Zusammenhang mit dem Natur- und Umweltschutz;
- c) Beteiligung an der Sensibilisierung aller Menschen, Bevölkerungskreise und Altersklassen, insbesondere junger Menschen, für Umweltbewusstsein und umweltfreundliches Verhalten;
- d) mustergültige Vereinsführung;
- e) Entwicklung von und Beteiligung an Programmen zum Schutz und zur Bekanntmachung des GGC;

- f) Arbeit an politischen Fragestellungen und Verfahren mit Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt;
- g) aktive Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, wie Behörden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen;
- h) Entwicklung von Kontakten mit ausländischen und internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, und angemessene Unterstützung von deren Tätigkeiten.

Artikel 3: Good Governance / soziale Verantwortung und ethisches Verhalten

Der GGC sorgt für eine verantwortliche Governance, Überwachung und Kommunikation. Er verpflichtet sich, die Grundsätze der Unternehmensführung (*Corporate Governance*) für nicht gewinnorientierte Organisationen einzuhalten, insbesondere Transparenz, Gewaltenteilung und Verteidigung der Interessen von Mitgliedern, Gönner, Mitarbeitenden und Freiwilligen. Diese sorgen bei all ihren Tätigkeiten dafür, dass die Rechte und die persönliche Unversehrtheit der Mitarbeitenden und Freiwilligen geachtet werden.

Artikel 4: Finanzierung

Die Finanzen des GGC setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Anlageertrag des Vereinsvermögens;
- c) Ertrag von Kollekten und Kampagnen;
- d) Einzelspenden (von natürlichen und juristischen Personen) und Subventionen der öffentlichen Hand;
- e) Einnahmen durch das Dienstleistungsangebot;
- f) eventuellen Darlehen.

Artikel 5: Haftung

Für vom GGC eingegangene Verpflichtungen haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Mitglieder

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive Mitglieder: Wer einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 50.00 entrichtet;
- b) Dauermann: Wer einmalig mindestens 40 Jahresbeiträge gezahlt hat, ist auf Lebenszeit aktives Mitglied.

Artikel 7: Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Personen, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Artikel 8: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglieder des GGC werden.

Das Beitrittsgesuch hat per Einschreiben versandt zu werden. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Eintrag ins Mitgliederregister in Kraft. Eine Mitgliedschaft kann auf Entscheid des Vorstands entzogen werden.

Die Mitgliedschaft endet mit einer Kündigung, dem Nichtbezahlen des Jahresbeitrags, dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

Artikel 9: Austritt von Mitgliedern

Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag ist während der gesamten Vereinszugehörigkeit zu entrichten.

Artikel 10: Haftung

Für die Verpflichtungen, die der Verein gegenüber Dritten eingeht, ist ausschließlich das Sozialvermögen verantwortlich. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11: Struktur

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionskommission.

Artikel 12: Die Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit zwei Wochen Vorlauf zusammen mit der Traktandenliste in den Zeitungen "Il Grigione Italiano" und „Il Bernina“ angekündigt. Eine ausserordentliche Generalversammlung hingegen kann auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung entscheidet über:

- a) die Genehmigung von Bilanz, Budget und Revisorenbericht;
- b) die Wahl der/s Präsidentin/en und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren – bei Vakanzen im Vorstand gilt die Wahl für die restliche Mandatsdauer;
- c) die Genehmigung und Revision der Statuten;
- d) die Diskussion und Beschlussfassung über alle vom Vorstand eingebrachten Anträge.

Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 13: Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Vertretung: Vereinsmitglieder können sich für die Generalversammlung mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 14: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder haben ein Dreijahresmandat und können wiedergewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Artikel 15: Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand kann über unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen bis maximal CHF 25'000.00 pro Jahr entscheiden. Die Entscheidung über unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen, die über diesen Betrag hinausgehen, obliegt der Generalversammlung.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte, Kommissionen oder Spezialisten übertragen.

Artikel 16: Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt zu zweit sind der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 17: Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung der/s Präsidentin/en mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Außerdem kann eine Vorstandssitzung auf Antrag der/s Präsidentin/en oder von drei Mitgliedern einberufen werden.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in, bei Abwesenheit die/die Stellvertreter/in.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Rückvergütung effektiver Spesen, die sie zugunsten des Vereins im Auftrag oder mit Genehmigung des Vorstandes getätigt haben.

Für besonders aufwendige Aufgaben kann Vorstandsmitgliedern eine bescheidene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für aussergewöhnliche Aufträge mit befristeter Dauer und in Bezug auf bestimmte Projekte kann pro Projekt eine Entschädigung gezahlt werden.

Artikel 18: Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Revisoren/innen.

Sie prüft jährlich die Konten und die Bilanz des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Die Revisoren/innen werden für drei Jahre gewählt.

Artikel 19: Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

Nach einer beschlossenen Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Restvermögen des Vereins soll einem ehrenamtlichen Verein übertragen werden, der im gleichen oder in einem ähnlichen Bereich tätig ist, oder aber einer anderen gemeinnützigen und nicht gewinnbringenden Organisation mit Sitz in der Schweiz.

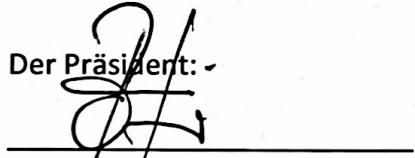
Artikel 20: Schlussbestimmungen

Für Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 31. Mai 2025 in Kraft.

Für die Generalversammlung
des Vereins „Gletschergarten Cavaglia“

Der Präsident:


Romeo Lardi

Der Vizepräsident:


Gian Paolo Lardi

Die Statutenrevision wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2025 einstimmig angenommen.

Poschiavo, den 31. Mai 2025

Im Fall von Übersetzungen gilt die italienische Fassung.